

Vorblatt

Ziele

Die gegenständliche Novellierung der Transportbeschaugebührenverordnung dient Klarstellungen für den Bereich der Vollziehung und redaktionellen Anpassungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung des § 2 betreffend die für die Vorschreibung der Gebühren zuständigen Behörde
- Redaktionelle Anpassungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung, mit der die Verordnung über die Gebühren für die Tiertransportbeschau (Tiertransportbeschaugebührenverordnung) geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LR Mag. Christopher Drexler, Bereichsziel Nr. 5

Globalbudget Veterinärwesen, Globalbudget-Wirkungsziel Nr. 5-1 – „*Der Gesundheitszustand der in steirischen Betrieben gehaltenen Nutztiere ist hervorragend.*“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 11 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015, sind für die Untersuchung der Tiere und das Ausstellen der Zeugnisse gemäß Abs. 2 vom Versender Gebühren zur Deckung der der Behörde aus der Amtshandlung entstandenen Kosten zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren, ist vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen. Dies erfolgte im Jahr 2009 durch die Neuerlassung der Transportbeschaugebührenverordnung, LBGL. Nr. 46/2009.

Die Notwendigkeit der gegenständlichen Novellierung der Transportbeschaugebührenverordnung ergibt sich aufgrund erforderlicher Klarstellungen für den Bereich der Vollziehung. Es gab im Vollzugsbereich Unklarheiten darüber, ob die Vorschreibung der Gebühren für die Transportbeschau mittels Mandatsbescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. I Nr. 51/1991, erfolgen soll. Unter Berücksichtigung verfahrensökonomischer Gesichtspunkte, sodass Erledigungen möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend erfolgen sollen, können die Gebühren nach der Transportbeschaugebührenverordnung mittels Mandatsbescheid vorgeschrieben werden. § 2 letzter Satz der Transportbeschaugebührenverordnung stellt eine veraltete Rechtslage dar und muss daher entfallen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage würde weiterhin zu Unsicherheiten und gegebenenfalls zu einem uneinheitlichen Vollzug in der Steiermark führen.

Ziele

Die gegenständliche Novellierung der Transportbeschaugebührenverordnung dient Klarstellungen für den Bereich der Vollziehung und redaktionellen Anpassungen.

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung des § 2 betreffend die für die Vorschreibung der Gebühren zuständigen Behörde

- Redaktionelle Anpassungen

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Ein Zeitraum von rund zwei Jahren wird voraussichtlich für eine Beurteilung, ob mit der gegenständlichen Novelle die Rechtsunsicherheiten bereinigt werden konnten, ausreichen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1 Einleitungssatz):

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung, die der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern dient sowie eine redaktionelle Anpassung. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung der Norm.

Zu Z. 2 (§ 2):

§ 2 regelt die für die Festsetzung der Gebühren zuständige Behörde. Der Wortlaut wird an die Formulierung des § 11 Abs. 4 Tierseuchengesetz angepasst.

Als Klarstellung für die Vollziehung ist festzuhalten, dass gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. I Nr. 51/1991, die Behörde berechtigt ist, bei der Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (sog. Mandatsbescheid). Bei den für die Untersuchung und die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse nach § 1 der Transportbeschaugebührenverordnung festzusetzenden Gebühren, handelt es sich um Geldleistungen, die durch die Verordnung bereits tarifmäßig bestimmt sind. Die Vorschreibung erfolgt nach einem feststehenden Maßstab. Unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ist auszuführen, dass die Vorschreibung der Gebühren durch die Bezirksverwaltungsbehörden daher mittels Mandatsbescheid erfolgen sollte. Das – gegen solche Mandatsbescheide – zulässige Rechtsmittel der Vorstellung ergibt sich aus § 57 Abs. 2 AVG 1991.

Aufgrund der in § 3 Transportbeschaugebührenverordnung enthaltenen Zweckwidmung der vorzuschreibenden Gebühren für die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtete Transportbeschaukasse, ist dem Versender durch die Bezirksverwaltungsbehörden auch die Überweisung der Gebühr an die Transportbeschaukasse weiterhin vorzuschreiben. Diesbezüglich wird am bisherigen bewährten Vollzugsablauf zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse festgehalten.

Zu Z. 3 (§ 4a):

Das Inkrafttreten der durch die vorliegende Novelle vorgenommenen Änderungen wird geregelt.